

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 16.08.2023	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Bürger- und Ordnungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: I 109 30 IV VI 32 Stvv	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2023/0271 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 12 20 30 Kostenstelle: 032-005-1000 Kostenträger: 1220-31 Investitionsnummer: 17-32-0503 Sachkonto: 0770010		

Betreff: Fortsetzung der Videoüberwachung auf dem Luisenplatz

Vorlage vom: 15.08.2023

Beschlussvorschlag: Der Fortsetzung der Videoüberwachung auf dem Luisenplatz wird zugestimmt.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐
--

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 15.08.2023

1. Historie

Am 18. Juni 2019 fasste die Stadtverordnetenversammlung den Grundsatzbeschluss, auf dem Luisenplatz eine präventive Videoüberwachung einzurichten. Nach Erstellung einer entsprechenden Leistungsbeschreibung und der Durchführung eines Vergabeverfahrens beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 13. Februar 2020 die konkrete Auftragsvergabe. Anschließend erfolgte die bauliche Umsetzung unter Einhaltung der besonderen datenschutzrechtlichen Vorgaben inklusive der Einrichtung von getrennten Leitungswegen zum Polizeipräsidium Südhessen, dem 1. Polizeirevier und der Stadtwache der Stadtpolizei. Am 02.06.2021 konnte die Videoüberwachung auf dem Luisenplatz schließlich in Betrieb genommen werden.

2. Rechtslage

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden zur Abwehr einer Gefahr oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen, öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten und Aufzeichnungen speichern.

Gemäß dem am 12.07.2023 in Kraft getretenen § 14 Absatz 3a HSOG wird vermutet, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 in den öffentlich zugänglichen Bereichen von Flughäfen, Personenbahnhöfen, Sportstätten, Einkaufszentren und Packstationen vorliegen.

§ 14 Absatz 3 Satz 3 HSOG legt fest, dass fest installierte Anlagen alle zwei Jahre daraufhin zu überprüfen sind, ob die Voraussetzungen für ihren Betrieb weiterhin vorliegen.

An den Luisenplatz grenzt zwar mit dem Luisencenter unmittelbar ein Einkaufszentrum. Da die Vermutung des § 14 Absatz 3a jedoch lediglich in den öffentlich zugänglichen Bereichen von Einkaufszentren gilt, greift die gesetzliche Vermutung des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Videoüberwachung nicht Platz. Es ist daher anhand konkreter Fallzahlen zu überprüfen, ob der Luisenplatz weiterhin ein Kriminalitätsschwerpunkt ist.

3. Fallzahlen

Um festzustellen, ob es sich bei der zu überwachenden Örtlichkeit um einen Kriminalitätsschwerpunkt handelt, ist es in einem ersten Schritt erforderlich, für diesen öffentlichen Platz das Straftatenaufkommen zu analysieren und dabei eine detaillierte Betrachtung der Zusammensetzung dieser Straftaten durchzuführen. Schließlich zielt die Videoüberwachung an einem öffentlichen Platz darauf ab, typische Straftaten der Straßenkriminalität abzuwehren. Zu diesen Straftaten zählen insbesondere die Körperverletzungs-, Raub-, Sachbeschädigungs- und (Taschen-) Diebstahlsdelikte. Zugleich handelt es sich bei diesen Straftaten um solche, die die besonders hochwertigen Rechtsgüter „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ und „Eigentum“ betreffen und dadurch eine

Handlungspflicht des Staates begründen, die Gefahren für diese Rechtsgüter abzuwehren (sogenannte „Ermessensreduzierung auf null“).

In einem zweiten Schritt sind ähnlich bedeutsame öffentliche Plätze im Hinblick auf das dortige Straftatenaufkommen zum Vergleich heranzuziehen. Bei dieser Vergleichsbetrachtung kann sodann festgestellt werden, ob es sich bei dem Platz um einen Kriminalitätsschwerpunkt handelt, der -im Vergleich zu anderen Örtlichkeiten- ein überproportional hohes Straftatenaufkommen aufweist und man in der polizeilichen Gefahrenprognose zum Schluss kommt, dass dieser besonders schützenswert ist.

Die Landespolizei hat der Wissenschaftsstadt Darmstadt hierzu mit Datum vom 18.06.2023, eingegangen am 06.07.2023, eine Auswertung zur Verfügung gestellt. Hiernach wurde für die Jahre 2020 bis 2022 folgende Straftatenbelastung der Straßenkriminalität für den Luisenplatz sowie für die Vergleichsörtlichkeiten Platz der Deutschen Einheit und Marktplatz festgestellt:

Tatort	Luisenplatz	Marktplatz	Platz der Deutschen Einheit
Jahr			
2020	153	16	40
2021	212	22	49
2022	123	27	76

Bei genauerer Betrachtung der Fallzahlen für den Luisenplatz ergibt sich folgende -auch im Vergleich zu den Vorjahren ersichtliche- Detailedarstellung im Hinblick auf die deliktische Verteilung der Straftaten der Straßenkriminalität:

Straftat	Rohheitsdelikte	Diebstahl	BtMG	Sachbesch.	Sexualdelikte
Zeitraum					
2020	51	36	60	4	2
2021	64	42	100	2	4
2022	55	49	14	3	2

Insgesamt wurden in 112 Fällen Aufzeichnungen der Videokameras durch die Stadtpolizei gesichert und an die Landespolizei für weitere Ermittlungen oder eine Strafverfolgung herausgegeben.

4. Einzelfälle

Unabhängig von den konkreten Fallzahlen können exemplarisch Fälle und Situationen genannt werden, in denen es zu einer Aufklärung von Straftaten bzw. zu einem Einschreiten der Ordnungsbehörde kommen konnte:

- a. Nach einem versuchten Tötungsdelikt mittels Messer auf dem Luisenplatz konnte durch die Videoaufzeichnung die Tat selbst sowie das Entsorgen

des Messers in einer Mülltonne festgestellt werden. Dadurch konnte nicht nur der mutmaßliche Täter identifiziert, sondern auch das Tatmittel sichergestellt werden.

- b. Nach der Vergewaltigung einer Frau konnte das Täterfahrzeug auf der Videoaufzeichnung erkannt und darüber der mutmaßliche Täter ermittelt werden.
- c. Im Bereich der Innenstadt kam es im Jahr 2022 zu diversen Angriffen aus einer Personengruppe (Jugendliche / Heranwachsende) heraus. Dabei setzten die Täter regelmäßig Pfefferspray gegen die Geschädigten ein. Durch die Videoaufzeichnungen konnten sechs Beschuldigte identifiziert werden.
- d. Regelmäßig beobachten Bedienstete der Stadtpolizei, die in der Stadtwache die Monitore der Videoüberwachung im Blick haben, dass sich Personen in der Absicht, dort zu lagern, in den Wartebereichen des ÖPNV niederlassen und einrichten. In diesen Fällen können die Bediensteten unmittelbar den Luisenplatz aufsuchen und Platzverweise aussprechen.

5. **Bewertung des Luisenplatzes als Kriminalitätsschwerpunkt**

Die Landespolizei kommt in Ihrer Stellungnahme zur Videoüberwachung zu folgendem Ergebnis:

Durch die dargestellten Fallzahlen lässt sich der Luisenplatz erneut als Kriminalitätsschwerpunkt für das Stadtgebiet Darmstadt definieren. Damit sind die Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 HSOG erfüllt.

Die am Luisenplatz überwiegend begangenen Straftaten sind dem Deliktsbereich „Körperverletzung“ und „Diebstahl“ sowie „Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz“ und damit der typischen Straßenkriminalität zuzuordnen. Insbesondere die beiden erstgenannten Deliktsbereiche berühren die hochwertigen Rechtsgüter „körperliche Unversehrtheit“ und „Eigentum“ und somit auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung im Besonderen.

Weiterhin steht das unter Ziffer 4 c. aufgeführte Fallbeispiele exemplarisch für Fälle, in denen Jugendliche/Heranwachsende als mutmaßliche Täter ermittelt und damit nach den Grundsätzen der Jugendgerichtsbarkeit behandelt und somit möglicherweise von zukünftigen Strafhandlungen abgehalten werden können. Insofern haben derlei Tatklärungen auch präventiven Einfluss auf die Zukunft.

Eine geringfügige Verdrängung der Betäubungsmittelkriminalität lässt sich anhand des Fallzahlenrückgangs nicht gänzlich ausschließen. Faktisch ist festzustellen, dass sich Angehörige der Drogenszene nicht mehr in dem Maße auf dem Luisenplatz aufhalten, wie man es vor der Einrichtung der Videoüberwachung feststellen konnte. Stellenweise sind diese im Bereich Herrngarten sowie im Bereich Kleinschmidtsteg festzustellen. Diesem Umstand wird durch einen erhöhten Kontrolldruck und auch zivilen Maßnahmen der Polizei begegnet. Eine weitere Verlagerung von Straftaten in andere Bereiche lässt sich aus Sicht der Polizei nicht feststellen. Diesbezüglich ist zu sagen, dass selbst im Falle eines Verdrängungseffektes erfahrungsgemäß nicht in identischem Umfang die ansonsten im videoüberwachten Bereich begangenen Straftaten anderenorts begangen worden wären. Dies liegt u. a. daran, dass anderenorts die Tatgelegenheiten nicht so vorhanden sind, wie sie es im videoüberwachten Bereich gewesen wären.

Nicht gänzlich außer Acht gelassen werden darf der Umstand, dass die Coronapandemie, für den Betrachtungszeitraum eine erhebliche Auswirkung auf die Präsenz der Bevölkerung in der Öffentlichkeit hatte. Somit sind auch die Tatgelegenheiten in anderem bzw. geringerem Umfange vorhanden gewesen als vor der Pandemie.

Dieser Bewertung ist nichts hinzuzufügen. Der Einschätzung und Beurteilung der Landespolizei ist uneingeschränkt zuzustimmen. Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass der Luisenplatz weiterhin ein Kriminalitätsschwerpunkt ist und damit die rechtlichen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Videoüberwachung vorliegen.

6. Weitere Wirkungen der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung hat neben der Ermöglichung von repressiven Maßnahmen durch die Polizei- und Ordnungsbehörden auch eine präventive Wirkung. Naturgemäß lässt sich die präventive Wirkung einer Videoüberwachung nicht messen. Die insgesamt rückläufigen Zahlen von Straftaten auf dem Luisenplatz bei einer gleichzeitig entgegengesetzten Entwicklung auf den Vergleichsplätzen (Marktplatz und Platz der Deutschen Einheit) legen jedoch nahe, dass die Videoüberwachung auf dem Luisenplatz durchaus auch eine präventive Wirkung entfaltet.

Darüber hinaus steigt das subjektive Sicherheitsgefühl auf dem Luisenplatz. Sowohl von den Betreibern der angrenzenden Gewerbebetriebe als auch von Anwohnern in der Innenstadt, die den Luisenplatz besonders häufig nutzen, wurden ausschließlich positive Rückmeldung zur Videoüberwachung auf dem Luisenplatz abgegeben.

7. Ergebnis

Die Videoüberwachung auf dem Luisenplatz ist nicht nur rechtlich weiterhin möglich, sondern auch aus kriminologischer Sicht aufgrund ihrer präventiven Wirkung weiterhin sinnvoll. Diese ist daher als ein wesentlicher Baustein für die Sicherheitsarchitektur der Wissenschaftsstadt Darmstadt fortzusetzen.

Darmstadt, den 15.08.2023

Dezernat VI

Paul Georg Wandrey
Stadtrat